

## Satzung zur Änderung der Satzung der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 12. Juni 2024 folgende Satzung der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung beschlossen:

### § 1

Die Satzung der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Gaiberg vom 28.07.2023 wird wie folgt geändert:

### § 8 Gebührensätze der Schulkindbetreuung

- (1) Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach Familieneinkommen (Brutto) erhoben.

#### Schuljahr 2024/25

Alle Werte auf volle Euro auf oder abgerundet			
	Verlässliche Grundschule 7:00 – 14:00 Uhr	Verlässliche Grundschule mit Flex. Nachmittags- betreuung verkürzt 7:00 – 15:00 Uhr	Verlässliche Grund- schule mit Flex. Nachmit- tagsbetreuung 7:00 – 16:30 Uhr freitags 7:00 – 15:00 Uhr
Regelbeitrag 1 Kind-Familie	158,00 €	198,00 €	237,00 €
Rabattierung auf den Regelbeitrag 20 % bei Familieneinkommen unter 70.000,00 €	126,00 €	158,00 €	190,00 €
Ermäßigungsstufe I 80 % 2- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	126,00 € 101,00 €	158,00 € 126,00 €	190,00 € 152,00 €
Ermäßigungsstufe II 70 % 3- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	111,00 € 89,00 €	139,00 € 111,00 €	166,00 € 133,00 €
Ermäßigungsstufe III 60 % 4- und Mehrkind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	95,00 € 76,00 €	119,00 € 95,00 €	142,00 € 114,00 €

## Schuljahr 2025/26

Alle Werte auf volle Euro auf oder abgerundet			
	Verlässliche Grundschule 7:00 – 14:00 Uhr	Verlässliche Grundschule und Flex. Nachmittags- betreuung verkürzt 7:00 – 15:00 Uhr	Verlässliche Grundschule und Flex. Nachmittagsbe- treuung 7:00 – 16:30 Uhr freitags 7:00 – 15:00 Uhr
Regelbeitrag 1 Kind-Familie	170,00 €	213,00 €	254,00 €
Rabattierung auf den Re- gelbeitrag 20 % bei Familieneinkommen unter 70.000,00 €	136,00 €	170,00 €	203,00 €
Ermäßigungsstufe I 80 % 2- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	136,00 € 109,00 €	170,00 € 136,00 €	203,00 € 162,00 €
Ermäßigungsstufe II 70 % 3- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	119,00 € 95,00 €	149,00 € 119,00 €	178,00 € 142,00 €
Ermäßigungsstufe III 60 % 4- und Mehrkind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	102,00 € 82,00 €	128,00 € 102,00 €	152,00 € 122,00 €

### **§ 9 Ferienbetreuung und Sonderöffnungstage**

- (1) [unverändert]
- (2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung und der Sonderöffnungstage ist verbindlich und muss fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Das entsprechende Formular ist auf der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Meldefristen sind dem Ferienplan zu entnehmen und einzuhalten. Es ist nur eine blockweise Buchung entsprechend dem Anmeldeformular vorgesehen.
- (3) Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit in der Ferienbetreuung werden Gebühren in Höhe von 86,00 € (Schuljahr 2024/25) und 92,00 € (Schuljahr 2025/26) erhoben. Für Sonderöffnungstage (z.B. Brückentage) ist eine Gebühr in Höhe von 17,00 €/Tag (Schuljahr 2024/25) und 18,00 €/Tag (Schuljahr 2025/26) zu entrichten.
- (4) Die Kinder werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr betreut, sowie am Freitag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (5) [unverändert]
- (6) [unverändert]
- (7) [unverändert]
- (8) In der ersten Schulwoche im neuen Schuljahr werden Erstklässler gegen eine zusätzliche Gebühr zur Betreuungsgebühr (§ 8) von 43,00 € (Schuljahr 2024/25) und 46,00 € (Schuljahr 2025/26) Vollzeit betreut.

## § 10 Essensangebot

- (1) Für die Kinder, die länger als 14:00 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen fakultativ. Die schriftliche Anmeldung hierfür nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen.
- (2) [unverändert]
- (3) [unverändert]
- (4) Die Anmeldung, Abmeldung oder Änderung der Tage, an denen das Kind am Mittagessen teilnehmen soll, muss jeweils bis zum 20. eines Monats schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit die Änderung ab dem Folgemonat wirksam wird. Eine einmal vorgenommene Anmeldung, Abmeldung oder Änderung gilt solange unverändert, bis eine erneute Anmeldung, Abmeldung oder Änderung erfolgt.

## § 16 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht sich anhand der eingehenden Elternbrief über aktuelle Termine und Geschehnisse zu informieren.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet an Gesprächsterminen teilzunehmen, zu denen sie die Einrichtungsleitung oder Gruppenbetreuerin einlädt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderung der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, kann dies den Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung nach sich ziehen.


## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2024 in Kraft

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 13.06.2024

  
Müller-Vogel  
Bürgermeisterin

